

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/37 vom 11. März 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2024\\_37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_37)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/37 du 11 mars 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/37 del 11 marzo 2025

## **Regeste**

Art. 9 ELG. Ergänzungsleistung. Anspruchsberechnung. Nicht nachweisbarer Vermögensrückgang. Vermögensverzicht. Fiktiver Vermögensverzehr bei einem Ehepaar, von dem ein Ehegatte eine Alters-, der andere dagegen eine Invalidenrente bezieht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. März 2025, EL 2024/37). Beim Bundesgericht angefochten.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

September 2019 einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung gehabt haben.

#### **E. 1.1**

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung erschöpft und dass sich sein Gegenstand folglich auf jenen des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens beschränkt hat. Formal hat das Einspracheverfahren zwar drei Verfügungen vom 22. Dezember 2022 zum Gegenstand gehabt, aber diese drei Verfügungen haben alle denselben Gegenstand betroffen, nämlich die Prüfung des von den Beschwerdeführern im Oktober 2019 eingereichten Begehrens um eine Ergänzungsleistung. Die „Zerteilung“ des Gegenstandes auf mehrere Verfügungen ist rechtswidrig gewesen (vgl. die Entscheide EL 2021/22 und EL 2023/39). Allerdings haben die Beschwerdeführer beide Verfügungen rechtzeitig angefochten, was eine Korrektur dieser Rechtswidrigkeit ermöglicht hat. Die Beschwerdegegnerin hat zwar zunächst zwei separate Einspracheverfahren eröffnet, diese aber auf den Hinweis des Versicherungsgerichtes im Entscheid EL 2023/39 vom 23. Januar 2024 hin vereinigt. Bei dieser Vereinigung hat es sich – anders als bei der üblichen „Verfahrensvereinigung“ zwecks Minimierung des administrativen Verfahrensaufwandes – um eine „echte“ Vereinigung gehandelt. Denn mit dieser Vereinigung ist ein an sich unteilbarer, aber rechtswidrig „zerteilter“ Streitgegenstand bewusst wieder zusammengefügt worden, womit die Rechtswidrigkeit beseitigt worden ist. Den Gegenstand des Einspracheverfahrens EL 2024/37 5/11

hat also die Frage nach einem EL-Anspruch der Beschwerdeführer in der Zeit ab dem 1. September 2019 gebildet. In diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführer ab dem

## **E. 1.2**

Zu beachten ist, dass das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Zeit vom 1. September 2019 bis zum 30. April 2020 beide Beschwerdeführer, also einseits die Erben des Ehemannes (inkl. Witwe) und andererseits die Witwe (als eigenständige Anspruchsberechtigte), hinsichtlich der Zeit ab dem 1. Mai 2020 aber nur noch die Beschwerdeführerin 2, also die Witwe als allein Anspruchsberechtigte, betrifft.

## **E. 2**

Beide Ehegatten haben ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt und beide Ehegatten haben Rentenleistungen der ersten Säule bezogen, weshalb sie beide die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen erfüllt haben (vgl. Art. 4 ELG).

## **E. 3**

Da ein Anspruch ab September 2019 zu prüfen ist, ist die per 1. Januar 2021 eingeführte Vermögensschwelle des Art. 9a ELG, die einen EL-Anspruch bei einem massgebenden Vermögen von über 200'000 Franken zum Vorneherein ausschliessen würde, nicht zu beachten. Diese könnte erst nach Ablauf der in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen Dreijahresfrist am 31. Dezember 2023 massgebend sein.

## **E. 4**

Für die Beantwortung der Frage, ob ein anspruchsbegründender Ausgabenüberschuss vorgelegen hat, ist für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 30. April 2020 (Ende jenes Monats, in dem der Ehemann verstorben ist) eine gemeinsame Berechnung für das Ehepaar anhand der jeweiligen Ausgaben und Einnahmen der beiden Ehegatten und für die Zeit ab dem 1. Mai 2020 eine Berechnung anhand der Ausgaben und Einnahmen der Ehefrau vorzunehmen.

## **E. 5**

Die kantonalen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung haben sich im Jahr 2019 auf 5'112 Franken und im Jahr 2020 auf 5'172 Franken belaufen. Die gesetzliche Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf hat 29'175 Franken für ein Ehepaar und 19'450 Franken für eine alleinstehende Person betragen. Die Ehefrau hat Nichterwerbstätigenbeiträge von 507 Franken (2019) respektive von 521 Franken (2020) bezahlt. Das Ehepaar hat zusammen mit einem erwachsenen Sohn EL 2024/37 6/11

in einer Wohnung gelebt, die früher im Eigentum des Ehepaares gestanden hatte, im Jahr 2019 aber an den Sohn verkauft worden war. Der Eigenmietwert der Wohnung war amtlich auf 1'150 Franken geschätzt worden (EL-act. I/29-13), weshalb der Mietzins, den das Ehepaar dem Sohn bezahlt hat, überwiegend wahrscheinlich nicht tiefer als angegeben (600 Franken pro Monat) gewesen ist. Folglich sind Wohnkosten von  $12 \times 600$  Franken (Mietzins) + 8'400 Franken (Nebenkostenpauschale) = 8'040 Franken als Ausgaben anzurechnen. Damit ergibt sich für die Zeit von September bis und mit Dezember 2019 ein Ausgabentotal von 47'946 Franken ( $= 2 \times 5'112 + 507 + 29'175 + 8'040$  Franken), für die Zeit von Januar bis und mit April 2020 ein solches von 48'080 Franken ( $= 2 \times 5'172 + 521 + 29'175 + 8'040$  Franken) und für die Zeit ab Mai 2020 ein solches von 33'183 Franken ( $= 5'172 + 521 + 19'450 + 8'040$  Franken).

## **E. 6.1**

Als effektive Einnahmen sind dem Ehepaar lediglich die Rentenleistungen der ersten Säule zugeflossen, die sich bis Ende April 2020 auf  $9'144 + 20'772 = 29'916$  Franken belaufen haben. Ab Mai 2020 hat die Beschwerdeführerin 2 Rentenleistungen von 21'936 Franken bezogen.

### **E. 6.2.1**

Das Ehepaar hat am 18. Februar 2019 einen Betrag von 200'000 Franken in bar abgehoben (EL- act. I/36–15). Die Beschwerdeführer haben geltend gemacht, dass das Ehepaar dieses Geld dem Sohn gegeben habe, der sie davor jahrelang unterstützt habe. Entsprechende Nachweise haben sie aber nicht eingereicht. Entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin kann nicht von einem Vermögensverzicht von 200'000 Franken ausgegangen werden, denn bezüglich des Verbleibs des Geldes liegt eine objektive Beweislosigkeit vor. Die Ehegatten könnten das Geld in bar bei sich zuhause aufbewahrt, auf ein anderes, der Beschwerdegegnerin unbekanntes Bankkonto im In- oder Ausland einbezahlt, angelegt, verschwendet, für den alltäglichen Bedarf ausgegeben oder tatsächlich dem Sohn gegeben haben. Der Sohn und die Witwe dürften zwar über die entsprechenden Informationen verfügen, aber sie sind offenbar nicht in der Lage, entsprechende Nachweise zu liefern, die ihre Angaben belegen könnten. Ihre Aussagen haben für sich allein im Verwaltungsverfahren keinen ausreichenden Beweiswert haben können, weil dem Sohn und der Witwe bewusst gewesen ist, welche Relevanz ihre Angaben für das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens gehabt haben, weshalb mit der Möglichkeit von falschen Angaben gerechnet werden müssen. Selbst mit einer Abmahnung nach Art. 43 Abs. 3 ATSG hätte in dieser Situation kein relevanter Erkenntnisgewinn erzielt werden können. Die Beschwerdegegnerin hat folglich zu Recht keine entsprechenden Schritte unternommen. Auch in diesem Beschwerdeverfahren kann in antizipierender Beweiswürdigung kein Erkenntnisgewinn von einer Befragung des Sohnes und der Witwe erwartet werden, da sie beide Parteien in diesem Beschwerdeverfahren sind. Wenn aber nicht bewiesen werden kann, dass die Ehegatten das Geld EL 2024/37 7/11

tatsächlich dem Sohn gegeben haben, kann auch nicht bewiesen werden, dass sie auf das Geld verzichtet haben. Die Annahme eines Vermögensverzichtes ist offensichtlich ausgeschlossen, wenn nicht einmal nachgewiesen werden kann, dass das Vermögen überhaupt weggegeben worden ist. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes kann das Vermögen in einem solchen Fall nur als noch vorhanden angerechnet werden (vgl. statt vieler den Entscheid EL 2018/16 vom 21. August 2019, E. 4.2, mit Hinweisen). Für die EL-Anspruchsberechnung ist folglich ein effektiv vorhandenes Vermögen von  $12'047 + 200'000 = 212'047$  Franken für die Zeit ab September 2019 und von  $8'967 + 200'000 = 208'967$  Franken für die Zeit ab Januar 2020 zu berücksichtigen. Nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages von 60'000 Franken für ein Ehepaar ergibt sich ein anrechenbares Vermögen von 152'047 Franken für die Zeit ab September 2019 und von 148'967 Franken für die Zeit ab Januar 2020.

### **E. 6.2.2**

Da der Ehemann eine Altersrente bezogen hat, müsste gemäss dem Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG ein Zehntel des Reinvermögens als Einnahme in der Form eines hypothetischen Vermögensverzehr angerechnet werden. Die Ehefrau hat eine Invalidenrente bezogen, so dass sie sich gemäss dem Art.

### **E. 6.3**

Gemäss der hier massgebenden altrechtlichen Fassung des Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG ist bei der Anspruchsberechnung nicht nur effektiv vorhandenes Vermögen, sondern auch Vermögen zu berücksichtigen, auf das verzichtet worden ist. Die Ehegatten haben ihrem Sohn am 8. November 2018 einen Betrag von 51'000 Franken und am 29. Mai 2019 einen weiteren Betrag von 40'000 Franken überwiesen. Die Ehegatten und der Sohn haben gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend gemacht, damit sei ein Darlehen des Sohnes getilgt worden, das dieser im Verlauf der Jahre 2005–2018 seinen Eltern gewährt habe. Der Sohn habe nämlich in jenen Jahren insgesamt 321'400 Franken in der Form von monatlichen Zahlungen an seine Eltern überwiesen, was die Beschwerdeführer durch entsprechende Belege haben nachweisen können. Allerdings geht aus den Akten nicht hervor, welchem Zweck diese monatlichen Zahlungen gedient haben. Die Zahlungen der Eltern von insgesamt 91'000 Franken könnten aber nur dann kein Vermögensverzicht sein, wenn die Eltern vertraglich verpflichtet gewesen wären, dem Sohn diese Beträge zu bezahlen. Diese Pflicht müsste nachgewiesen sein. Ein solcher Nachweis fehlt hier jedoch, obwohl die Untersuchungsspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) erfüllt ist. Der Nachteil der Beweislosigkeit liegt bei den Eltern respektive bei deren Erben, denn sie leiten aus der behaupteten Zahlungspflicht für sich einen Vorteil ab, nämlich eine (höhere) Ergänzungsleistung. Folglich müssen die beiden Zahlungen an den Sohn über insgesamt 91'000 Franken in einer lückenfüllenden analogen Anwendung des Art. 8 ZGB als ein Vermögensverzicht qualifiziert werden. Da die erste Verzichtshandlung, nämlich die Überweisung von 51'000 Franken, am 18. November 2018 erfolgt ist, ist für das Jahr 2019 der volle Betrag und für das Jahr 2020 ein um 10'000 Franken tieferer Betrag anzurechnen (vgl. Art. 17a ELV in der Fassung vor der Revision per 1. Januar 2021). Für die Zeit ab September 2019 ergibt sich damit eine zusätzliche Einnahme in der Form eines hypothetischen Vermögensverzehr im Betrag von 9'100 Franken. Für die Zeit ab Januar 2020 ist ein zusätzlicher hypothetischer Vermögensverzehr von 8'100 Franken anzurechnen. Für die Zeit ab Mai 2020 ist nur noch ein Fünftel des im Nachlassanteil der Ehefrau verbleibenden Verzichtsvermögens von 60'750 Franken (= 81'000 Franken × 75%) anzurechnen. Das sind 4'050 Franken.

#### **E. 6.4**

Als zusätzliche Einnahmen sind die realen und fiktiven Erträge auf dem massgebenden Vermögen anzurechnen. Die Rz. 3524.01 der WEL sieht die Berücksichtigung des durchschnittlichen Zinssatzes für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres vor. Die durchschnittliche Verzinsung hat 0,12 Prozent im Jahr 2018 und 0,11 Prozent im Jahr 2019 betragen (vgl. Rz. 3524.01 WEL, mit Hinweisen). Damit ergibt sich ein fiktiver Vermögensertrag von 364 Franken (= [212'047 + 91'000 Franken] × 0,12%) für die Zeit ab September 2019, von 319 Franken (= [208'967 + 81'000 Franken] × 0,11%) für die Zeit ab Januar 2020 und von 190 Franken (= [111'725 + 60'750 Franken] × 0,11%) für EL 2024/37

9/11  
die Zeit ab Mai 2020. An sich müsste, soweit nachgewiesen, der reale anstatt ein fiktiver Vermögensertrag berücksichtigt werden, was aber angesichts des geringen Anteils des nachgewiesenen Vermögens (12'047 respektive 8'967 Franken) für das Ergebnis irrelevant ist, weshalb der besseren Nachvollziehbarkeit von einer entsprechenden Aufteilung in reale und fiktive Erträge abzusehen ist.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend ergibt sich ein Einnahmentotal von 52'051 Franken (= 29'916 + 12'671 + 9'100 + 364 Franken) für die Zeit ab September 2019, von 50'749 Franken (= 29'916 + 12'414 + 8'100 + 319 Franken) für die Zeit ab Januar 2020 und von 31'124 Franken (= 21'936 + 4'948 + 4'050 + 190 Franken) für die Zeit ab Mai 2020. 7. 7.1 Bei einem Ausgabentotal von 47'946 Franken und einem Einnahmentotal von 52'051 Franken resultiert für die Zeit von September bis und mit Dezember 2019 ein Einnahmenüberschuss. Auch für die Zeit von Januar bis und mit April 2020 ergibt sich bei einem Ausgabentotal von 48'080 Franken und einem Einnahmentotal von 50'749 Franken ein Einnahmenüberschuss. Für die Zeit ab Mai 2020 resultiert bei einem Ausgabentotal von 33'183 Franken und einem Einnahmentotal von 31'124 Franken ein Ausgabenüberschuss von 2'059 Franken. 7.2 Folglich erweist sich die Abweisung des Begehrens um eine Ergänzungsleistung für die Zeit vom 1. September 2019 bis zum 30. April 2020 als rechtmässig. Für die Zeit ab dem 1. Mai 2020 besteht allerdings ein Anspruch der Ehefrau auf eine Ergänzungsleistung im Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als sogenannte Minimalgarantie, der sich im Jahr 2020 auf 5'172 Franken, im Jahr 2021 auf 5'196 Franken und im Jahr 2022 auf 5'220 Franken belaufen hat. Die Beschwerde der Beschwerdeführer 1 ist folglich abzuweisen, jene der Beschwerdeführerin 2 bezüglich der Zeit ab dem 1. Mai 2020 gutzuheissen. 8. Gerichtskosten sind nicht zu erheben. Die Beschwerdeführerin 2 ist mit ihrem Hauptanliegen, nämlich der Korrektur des von ihr als rechtswidrig erachteten Einspracheentscheides (der nach der „echten“ Vereinigung der beiden Einspracheverfahren den gesamten Zeitraum ab September 2019 betroffen hat), vollumfänglich durchgedrungen, weshalb sie nach der ständigen Praxis der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung hat. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist mit Blick auf die in den Verfahren EL 2021/22 und EL 2023/39 bereits zugesprochenen Parteientschädigungen als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Parteientschädigung auf 1'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. EL 2024/37 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Der Beschwerdeführerin 2 wird eine Ergänzungsleistung von 431 Franken pro Monat ab dem 1. Mai 2020, von 433 Franken pro Monat ab dem 1. Januar 2021 und von 435 Franken pro Monat ab dem 1. Januar 2022 zugesprochen. 2. Die Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin 2 mit 1'500 Franken zu entschädigen. EL 2024/37 11/11

## **E. 11**

Abs. 1 lit. c ELG nur einen Fünftel des Vermögens als hypothetischen Vermögensverzehr anrechnen lassen müsste. Die Rz. 3441.05 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) sieht für einen solchen Fall – ohne jede Begründung – die Anrechnung eines Fünftels des Reinvermögens als hypothetischen Vermögensverzehr vor. Diese Verwaltungsweisung ist offensichtlich gesetzwidrig, denn sie führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Besserstellung von Altersrentnern, die zufällig mit einer Person verheiratet sind, die einen Anspruch auf IV-Leistungen hat. Auch die gegenteilige Lösung, die Anrechnung eines Zehntels, führte aber zu einer Ungleichbehandlung (nämlich jener IV-Leistungsbezüger, die zufällig mit einem Altersrentner verheiratet sind). Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen für einen jeweils

eigenen EL-Anspruch, erfolgt zwar eine gemeinsame Berechnung, aber das ändert nichts daran, dass jedem Ehegatten ein eigener Anspruch in der Höhe der Hälfte des Gesamtanspruchs zusteht. Folglich besteht die einzige das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzende und zu gleich dem System der Ergänzungsleistungen konsequent Rechnung tragende Lösung darin, jedem Ehegatten die Hälfte des Vermögens zuzurechnen und bezüglich der einen Hälfte einen Fünftel, bei der anderen dagegen einen Zehntel als hypothetischen Vermögensverzehr zu berücksichtigen. Im hier zu beurteilenden Fall ist also ein hypothetischer Vermögensverzehr von 12'671 Franken ( $= 152'047 \text{ Franken} \div 2 \div 10 + 152'047 \text{ Franken} \div 2 \div 15$ ) für die Zeit ab September 2019 und von 12'414 Franken ( $= 148'967 \text{ Franken} \div 2 \div 10 + 148'967 \text{ Franken} \div 2 \div 15$ ) für die Zeit ab Januar 2020 anzurechnen. Nach dem Tod des Ehemannes hat der Ehefrau ab Mai 2020 ein Anteil von drei Viertel des Vermögens, nämlich die Hälfte als güterrechtlicher Anspruch und die Hälfte der verbleibenden Hälfte (also ein Viertel des Gesamtbetrages) als erbrechtlicher Anspruch, zugestanden. Der gesetzliche Freibetrag hat 37'500 Franken betragen. Damit ergibt sich für die Zeit ab Mai 2020 ein massgebendes Reinvermögen von EL 2024/37 8/11 74'225 Franken ( $= 148'967 \text{ Franken} \times 0,75 - 37'500 \text{ Franken}$ ). Der Ehefrau ist folglich für die Zeit ab Mai 2020 ein hypothetischer Vermögensverzehr von einem Fünftel von 74'225 Franken, also von 14'845 Franken, als Einnahme anzurechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.